



Handout

„Tipps für die Verhandlung des perfekten Verlagsvertrags“

Zum Referenten:

- Rechtsanwalt auf dem Gebiet des Urheber- und Medienrechts
- Kanzleihinhaber der Kanzlei Medi:res – Kanzlei für Medizinrecht, Medienrecht und Mediation (www.anwalt-medires.de) - bundesweite Betreuung von Patientinnen und Patienten (Arzthaftung) sowie von Urheberinnen und Urhebern.
- Seit 2008 Vorstandssprecher des Bundesverband junger Autoren und Autorinnen (BVjA)
- Gründer des Aktionsbündnis für faire Verlage (Ak Fairlag)
- Wird Hilfe bei der Verlagsvertragverhandlung oder bei Problemen mit Ihrem Verlag benötigt? Die Kanzlei Medi:res hilft.

Der Bundesverband junger Autoren und Autorinnen (BVjA):

- 1987 gegründet
- Ziel: Autoren jeden Alters durch Informationen und Kontakte den Weg ins Literaturgeschäft zu erleichtern.
- Publikationen wie die Literaturzeitschrift "Konzepte", das Literaturmagazin "LiMa" und das Mitgliedermagazin "Qwertz" ebenso wie die Organisation von Autorentreffen, Seminaren, Lesungen u.v.m. Unser Ziel ist es, arrivierter und aufstrebender deutschsprachiger Literatur Wege zu ebnet.
- Lobbyarbeit für junge Autoren: „Aktionsbündnis für faire Verlage“, „Initiative für einen fairen Buchmarkt“ (Aktion Lieblingsbuch), (Gründungs-)Mitglied „Netzwerk Autorenrechte“
- Regionalgruppen, Facebook-Gruppe
- BVjA-Seminare, Offene Bühne zur Buchmesse, Meet & Greet Verlagsspeeddating
- Jahresmitgliedschaft 40 Euro, ermäßigt 26 Euro. Jeder (angehende) Autor kann Mitglied werden, egal ob bereits etwas veröffentlicht wurde oder nicht.

Ihre Vertragsverhandlungen:

Mut zu Verhandlungen

- **Der Verlagsvertrag ist kein eisernes Gesetz!**
- Was tun Sie, wenn Sie sich ein Auto kaufen wollen? Sie verhandeln!
- Was tun Sie, wenn Sie einen Mietvertrag abschließen wollen? Sie verhandeln!
- Was tun Sie, wenn Sie einen Arbeitsvertrag abschließen wollen? Sie verhandeln!
- Auch der Normvertrag ist nicht in allen Punkten konkret und lässt noch immer viele Verhandlungsspielräume. Wer tiefer in die Materie einsteigen möchte, sucht sich am besten kompetente anwaltliche Hilfe oder Rat in Autorenverbänden.

Grundlage Ihrer Verhandlungen sollte immer der Normvertrag sein.

**Normvertrag für den Abschluss von Verlagsverträgen:
<https://vs.verdi.de/recht-urheber/mustervertraege>**

Der Normvertrag

- „Gemeinsam sind wir stark“, mit diesen Worten rief der Nobelpreisträger Heinrich Böll zur „Einigkeit der Einzelgänger und zum Ende der Bescheidenheit“ auf der Gründungsversammlung des Verband deutscher Schriftsteller (VS) am 08. Juni 1969 in Köln auf.
- Der Normvertrag ist einer der wichtigsten Errungenschaften des Schriftstellerverbandes, der sich im Jahre 1973 der Gewerkschaft IG Druck und Papier anschloss, später in der IG Medien und schlussendlich in der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di aufging.
- Über diesen Normvertrag hinaus gibt es noch weitere, etwa für Übersetzerinnen oder für die Herausgabe von Anthologien.
- Der Normvertrag wurde erstmalig mit Inkrafttreten am 19. Oktober 1978 mit dem Börsenverein des deutschen Buchhandels ausgehandelt. Mittlerweile liegt er in der dritten (revidierten) Fassung vor.
- Mitglieder des Börsenvereins dürfen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund von diesem Normvertrag zu Lasten des Autors abweichen.
- Am 6. Februar 2014 trat nach mehrjährigen Verhandlungen zwischen Autoren- und Verlegerseite die Neufassung in Kraft.
- Der Normvertrag stellt keine verbindliche Regelung dar. Auch im Verlagsvertragsrecht gilt die Privatautonomie der Parteien. Es handelt sich aber um einen Mustervertrag.

Der Verlagsvertrag ist da. Was tun?

1. Stellen Sie sich die Frage: Hält sich Ihr Verlag an dem Normvertrag?

- Hält sich der Vertrag äußerlich und wörtlich an dem Normvertrag? Wenn nein: Skepsis. Den Verlag bitten, einen nach Maßgabe des Normvertrages übersandten Vertrag zu übersenden!
- Ich rate Ihnen dringend davon ab, Verträge zu unterzeichnen, die sich nicht am Normvertrag halten.
- Schon recht rate ich Ihnen dringend ab, für die Veröffentlichung Geld zu bezahlen. Der Begriff „Verlag“ kommt von „Vorlegen“, d.h. der Verlag legt Geld und unternehmerisches Risiko für Sie vor, und nicht umgekehrt. Sie haben es als Autor verdient, Geld zu verdienen. Sie haben Ihre Arbeit bereits mit dem Verfassen Ihres Werkes geleistet und haben nun einen Anspruch darauf, dafür bezahlt zu werden!
- Gehen Sie immer davon aus, dass Abweichungen vom Normvertrag nicht zu Ihrem Vorteil sind. Deshalb: Vergleichen Sie den Verlagsvertrag mit dem Normvertrag! Legen Sie beide Verträge nebeneinander und gehen jeden Satz, jedes Wort einzeln durch!

Dann verhandeln Sie!

Neuralgische Punkte für Verhandlungen:

Haftung (§ 1 Abs. 4 NormV):

Verlag haftet für die Verletzung von Persönlichkeitsrechten eines Dritten, wenn der Verlag vom Autor auf das Risiko einer Persönlichkeitsverletzung hingewiesen wurde.

Fall: Maxim Biller (Esra):

„Je stärker der Autor eine Romanfigur von ihrem Urbild löst und zu einer Kunstfigur verselbstständigt („verfremdet“), umso mehr wird ihm eine kunstspezifische Betrachtung zugute kommen.“

(BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2007 – 1 BvR 1784/05)

Teilen Sie Ihrem Verlag deshalb etwaige Bedenken gegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen schriftlich unverzüglich, spätestens mit Vertragsunterzeichnung unbedingt mit! Ansonsten laufen Sie Gefahr, für spätere Rechtsverfolgungskosten und womöglich Schadenersatz selbst aufkommen zu müssen (der Verlag könnte bei Ihnen Rückgriff nehmen).

Die Rechteübertragung

- § 2 des Normvertrages (NormV):

Hauptgegenstand eines jeden Verlagsvertrages ist die Übertragung der Nutzungsrechte auf den Verlag. Dem Verlag wird das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes (das sog. Verlagsrecht) eingeräumt.

Der Begriff „für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts“ verdeutlicht bereits: Es handelt sich hier um eine lange Ehe, die Sie mit dem Verlag eingehen und die sogar Ihren Tod für einen Zeitraum von 70 Jahren überdauern wird. Die Ehe mit Ihrem Verlag geht über Ihr Tod hinaus!

Deshalb ist es ideal: Vereinbaren Sie, dass Sie die Nutzungsrechte nur für einen Zeitraum von z.B. zehn Jahren übertragen.

Oder: Vereinbaren Sie ein Rückrufrecht nach zehn Jahren, wenn Sie dem Verlag nachweisen können, dass Sie einen anderen Verlag gefunden haben, der Ihnen einen besseren Verlagsvertrag anbietet. Sie können hier damit argumentieren, dass nach dem Referentenentwurf zur Urhebervertragsrechtsnovelle des Bundesjustizministeriums im Jahre 2016 genau dies Gesetz werden sollte: Urheber sollten ein gesetzliches Recht erhalten, ihre Rechte nach zehn Jahren wieder zurückrufen zu können, wenn sie nachweisen konnten, dass sie einen für sie besseren Anschlussvertrag durch einen anderen Verlag vorweisen können. Der Referentenentwurf wurde jedoch leider nicht Gesetz, da in der Großen Koalition die CDU/CSU dies blockierte und die SPD sich nicht durchsetzen konnte.

Der BVjA arbeitet im Rahmen des Netzwerk Autorenrechte dafür, dass diese Regelung Gesetz wird.

Aber Achtung: Oft lassen sich Verlage hierauf nicht ein. Wundern Sie sich nicht, wenn der Verlag sich nicht darauf einlässt. Allerdings gibt es auch Verlage, die von vornherein die Rechteübertragung auf einen bestimmten Zeitraum (z.B. fünf oder zehn Jahre)

beschränken. Häufig handelt es sich dabei um E-Book-Verlage oder moderne Imprint-Verlage größerer Verlagshäuser, wie die von Ullstein (Forever, Midnight).

Eine andere Möglichkeit (Notlösung) ist, in den Verlagsvertrag folgenden Passus einzunehmen: **„Der Autor hat die Möglichkeit, den Verlagsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ihm eine angemessene Vergütung auch nach entsprechender vormaliger zweiwöchiger Fristsetzung nicht bzw. nicht fristgemäß im Sinne des § 4 Abs. 9 gezahlt wird.“**

Mit dieser Notlösung haben Sie zumindest die Möglichkeit, aus dem Verlagsvertrag dann herauszukommen, wenn der Verlag Ihnen Ihr Honorar nicht oder nicht in voller Höhe zahlt oder ein nicht angemessenes Honorar zahlt.

Da jeder Verlag von sich behaupten möchte, stets ein angemessenes Autorenhonorar zu zahlen, wird sich der Verlag zumindest auf diesen Passus in der Regel einlassen.

Sollte er eines Tages das Honorar nicht zahlen (was nicht selten v.a. bei wenig zahlungskräftigen kleinen Verlagen vorkommt), so haben Sie zumindest die Möglichkeit, die Rechte an Ihrem Werk nach erklärter Kündigung wieder zurückzuerhalten.

Exkurs:

§ 31 UrhG unterscheidet zwischen einfachen und ausschließlichen Nutzungsrechten. Bei Anthologien übertragen Sie bitte i.d.R immer nur das einfache Nutzungsrecht, also ein einmaliges Abdruckrecht an den Verlag!

Aber Achtung: Wenn Sie Ihre Kurzgeschichte in einem anderen Verlag irgendwann noch einmal veröffentlichen (vor allem, wenn Sie einem Verlag das ausschließliche Nutzungsrecht einräumen wollen), müssen Sie den Verlag darauf hinweisen, dass Sie bereits einem anderen Verlag ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt haben. Tun Sie dies schriftlich!

Wissenswert:

Normalerweise erwerben Verlage das exklusive Publikationsrecht ohne Stückzahlbegrenzung. Gibt der Verlagsvertrag hierzu keine Auskunft, erwirbt der Verlag nur das nicht-exklusive Recht für eine Auflage von 1.000 Exemplaren (§ 5 Abs. 2 VerlG)

Die 1.000 Exemplare der ersten Auflage aus § 5 Abs. 2 VerlG sind i.V.m. § 16 VerlG Mindest- und Höchststückzahl zugleich. Ersetzt der Vertrag diese Zahl durch eine unbegründete Stückzahl, so darf der Verleger nicht nur mehr als 1.000 Exemplare herstellen, sondern auch weniger. Selbstverständlich können die Parteien sich aber auch vertraglich auf eine Stückzahl oder eine andere Höchst- oder Mindestzahl einigen.

Genaue Stückzahlen werden selten im Verlagsvertrag vereinbart. Verlage lassen sich in der Regel die Nutzungsrechte ohne Stückzahlbegrenzung einräumen. Die Stückzahlen liegen dann im Bestimmungsrecht des Verlegers, was auch gerechtfertigt ist, da der Verlag die kalkulatorischen Entscheidungen fällen können soll. Schließlich trägt er auch das unternehmerische Risiko.

- **Seien Sie sparsam mit der Einräumung Ihrer Nutzungsrechte an den Verlag!**

Übertragen Sie dem Verlag nicht sofort alle Nutzungsrechte.

- Behalten Sie im Regelfall die buchfernen Rechte (§ 2 Abs. 1 h)-n), d.h. z.B. das Bühnenfassungsrecht, die Verfilmungsrechte, die Hörspielrechte) bei sich.

- Räumen Sie E-Book-Rechte nur für einen gewissen Zeitraum (z.B. zwei Jahre) ein. Lässt sich der Verlag darauf nicht ein, vereinbaren Sie, dass Sie sich die Rechte zurückholen

können, sobald in zwei aufeinander folgenden Jahren eine vereinbarte Menge an E-Books nicht verkauft worden ist (§ 8 Abs. 2 NormV)

- Untersagen Sie es dem Verlag, sofern Sie ihm die E-Book-Rechte einräumen, ohne Ihre Einwilligung das Werk in Flatrates (Kindle Unlimited, Skoobe) einzustellen!

- **§ 2 Abs. 2 NormV:**

Räumen Sie nie dem Verlag Ihren Autorenanteil bei der VG Wort ein!

Unterzeichnen Sie bei der VG Wort einen Wahrnehmungsvertrag und melden Sie dort Ihre Veröffentlichung nach Erscheinen an, um Ihre Autorentantiemen von der VG Wort zu erhalten.

Wenn Sie noch nicht den Wahrnehmungsvertrag bei der VG Wort unterzeichnet haben, dann tun Sie es jetzt! Sie finden den Wahrnehmungsvertrag unter:
<http://www.vgwort.de/publikationen-dokumente/wahrnehmungsvertrag.html>

- **§ 2 Abs. 3 NormV**

Wenn Sie Ihrem Verlag nicht hinreichend trauen, untersagen Sie ihm, Rechte so abzutreten, dass der Lizenznehmer weitere Unterlizenzen abtreten kann, bzw. räumen Sie sich ein Zustimmungsrecht ein.

Achtung: Lizenzen, die der Verlag während es Vertrages mit Dritten abgeschlossen hat, laufen nach Beendigung des Vertrages bis zu ihrem Ende weiter!

Informieren Sie Verlage immer, ob Sie bereits Rechteeinräumungen vorgenommen haben! Sie machen sich sonst u.U. schadenersatzpflichtig!

Verlagspflichten (§ 3)

- Je konkreter, desto besser!
- Genaues Erscheinungsdatum vereinbaren!
- Ladenpreis wird durch Verlag bestimmt.
- Vereinbaren Sie schriftlich eine Auflagenhöhe. Besprechen Sie die Werbemaßnahmen.
- „Der Verlag ist verpflichtet, das Werk ... zu vervielfältigen, zu verbreiten und dafür angemessen zu werben.“
Was ist angemessen? Es empfiehlt sich eine **Anlage zum Verlagsvertrag** zu verhandeln, in dem konkrete Vereinbarungen getroffen werden, welche Marketingaktivitäten der Verlag zu leisten hat.

Mitspracherecht bei mehreren Verwertungsmöglichkeiten vereinbaren.

§ 4 Honorar

- Versuchen Sie ggf. einen Vorschuss auszuhandeln! Achten Sie darauf, dass es es sich um ein nicht rückzahlbaren Vorschuss (Garantiehonorar) handelt.
- Gemeinsame Vergütungsregeln für belletristische Werke:
 - Hardcover: 10 %
 - Taschenbuch (Staffelhonorar):
 1. bis 20.000 Exemplare 5 %
 2. ab 20.000 Exemplaren 6 %

3. ab 40.000 Exemplaren 7 %
4. ab 100.000 Exemplaren 8 %.

Achten Sie darauf, dass die Vergütung sich nach dem Nettoladenpreis bemisst!

- Bsp.:

Buch kostet 10 Euro. Umsatzsteuerbereinigt (7%) ergibt sich damit ein Nettoladenpreis von 9,35 Euro.

Der Buchhandel und der Zwischenhandel verdient in etwa 50 Prozent hieran, also etwa 4,675 Euro.

Vereinbart ist ein Autorenhonorar von 10 %.

Ist die Bezugsgröße für Ihr Honorar nur der *Nettoverlagsumsatzpreis*, erhielten Sie nur eine 10 %ige Beteiligung von 0,4675 Euro pro verkauftes und nicht remittiertes Exemplar.

Ist die Bezugsgröße aber – wie empfohlen und üblich – der **Nettoladenpreis**, bekommen Sie doppelt so viel, nämlich **0,935 Euro** pro Exemplar.

Honorar für „Nebenrechte“

- 60 Prozent des Erlöses bei buchfernen Nebenrechten (insbesondere Medien- und Bühnenrechten)
- 50 Prozent des Erlöses bei buchnahen Nebenrechten (z.B. Recht der Übersetzung in eine andere Sprache, Hörbuch).
- Honorarabrechnung zum 30. Juni und zum 31. Dezember. Es gilt ein Stichtag für die folgenden drei Monate.
- Vereinbaren Sie einen Autorenrabatt im Rahmen des Höchststrabatts von 40-50 % vom Nettoladenpreis.

Freiexemplare (§ 6 NormV):

Üblich sind 0,5 bis 1 Prozent der Auflage. Ist keine Auflage im Verlagsvertrag vereinbart, gilt eine Auflagenhöhe von 1000 Exemplaren.

Freiexemplare dürfen weiterverkauft werden.

Verramschung und Makulierung (§ 9 NormV)

Unter Verramschung wird die Aufhebung der Buchpreisbindung verstanden, um Restexemplare der Auflage zügiger zu verkaufen. Die Verramschungsdauer darf ein Jahr nicht überschreiten. Sind sodann noch immer Exemplare vorhanden, darf der Verlag makulieren (d.h. die Auflage einstampfen und vernichten).

Sowohl vor der Verramschung, als auch noch einmal vor der Makulierung, hat der Verlag Sie als Urheber darüber jeweils zu informieren und Ihnen das Recht einzuräumen, Ihr Werk zum Verramschungspreis abzunehmen, bzw. die zur Makulierung vorgesehenen Werke kostenfrei zu übernehmen.

- Machen Sie es dem Verlag nach Möglichkeit schwer, zu verramschen. Schreiben Sie konkret fest, dass er erst verramschen darf, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Jahren z.B. weniger als 50 Exemplare Ihres Werkes verkauft worden sind.
- Unter welchen Voraussetzungen ein Verlag verramschen darf, ist im Normvertrag leider nicht geregelt.
- Man nimmt an, dass ein Recht zur Verramschung erst nach Kündigung des Vertrages besteht, oder wenn eine überarbeitete Neuauflage erscheinen soll und die Altauflage noch schnell abverkauft werden soll.

- Die Praxis zeigt aber, dass manche Verlage sehr freizügig sich das Recht auf Verramschung „herausnehmen“. Ist dies auch bei Ihnen der Fall: Mahnen Sie den Verlag ab! Machen Sie Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche geltend. Hier holen Sie sich am besten anwaltlichen Rat durch einen auf das Verlagsrecht spezialisierten Rechtsanwalt.
- Wissenswert und was die Wenigsten wissen und bares Geld wert sein kann: Wenn Ihr Verlag Sie über die Verramschung oder Makulierung nicht informiert, bzw. wenn er unberechtigter Weise verramscht bzw. makuliert, macht er sich nicht nur unterlassungs- und schadenersatzpflichtig. Sie haben zudem ein Rücktrittsrecht von dem Verlagsvertrag! Rücktrittsrecht meint, dass der Verlagsvertrag rückabgewickelt wird. Üben Sie Ihren Rücktritt vom Verlagsvertrag aus, heißt dies, dass es nie einen Verlagsvertrag gegeben hat. Der Verlag hat nun sämtliche Früchte (sämtlichen Gewinn, den er mit dem Werk erzielt hat), die er gezogen hat, an Sie herauszugeben! Anders wäre es bei einem Kündigungsrecht: dort gilt die Vertragsaufhebung nur ex nunc.
- Bei Problemen bei Fragen der Verramschung informieren Sie bitte auch die Preisbindungstreuhänder: <http://www.preisbindungsgesetz.de/content/about/> Wenn Ihr Verlag unberechtigt verramscht, verstößt er gegen das Buchpreisbindungsgesetz. Die Preisbindungstreuhänder können gegen den Verlag ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nunmehr anstrengen.

Haben Sie an all dies gedacht? Dann Glückwunsch. Ich wünsche Ihnen eine lange und gute Vertragsbeziehung mit Ihrem Verlag, eine gute Zusammenarbeit und viel Erfolg für Ihr neues Buch, das Sie bald in den Händen werden halten können.

Aber vorher vergessen Sie eines nicht...

Verhandeln, verhandeln, verhandeln Sie Ihren Verlagsvertrag!

Viel Erfolg bei Ihren Vertragsverhandlungen!

Mehr nachlesen?

Der neue Normvertrag für den Abschluss von Verlagsverträgen – Kommentare und Tipps aus der Praxis, in: „Handbuch für Autorinnen und Autoren“, 8. Auflage, 2015, S. 596-638.



ISBN-10: 3932522168, ISBN-13: 978-3932522161

Brauchen Sie Hilfe bei der Verhandlung von Verlagsverträgen oder anwaltliche Unterstützung gegenüber Ihrem Verlag?

Sie erreichen den Referenten unter:

Tobias Kiwitt
Rechtsanwalt
Medi:res - Kanzlei für Medizinrecht, Medienrecht und Mediation
Rechtsanwaltskontor artvocate – Kunst hat Rechte
Rissener Str. 11
22880 Wedel
Tel: 04103 1877358
contact@anwalt-medires.de
www.anwalt-medires.de

**Rechtsanwalt Tobias Kiwitt übernimmt für Autor_innen und für Literaturagenturen auch die Vertragsverhandlungen zu einem Pauschalpreis.
Bestehen Probleme mit Ihrem Verlag? Verramscht Ihr Verlag z.B. unberechtigt?
Gibt er keine Auskunft über Honorare? Rechtsanwalt Tobias Kiwitt hilft.**